ment, d'une façon précise, le montant de la créance (même conditionnelle, comme celle ayant pour objet un salaire), que, suivant lui, son débiteur possède contre un tiers, et dont il demande la saisie, n'apparaît pas comme étant de nature à justifier une autre solution, car le créancier peut parfaitement bien savoir que les indications fournies par le débiteur ou le tiers-saisi au Préposé sont inexactes sans savoir toute-fois d'une manière rigoureuse jusqu'à quel point ou dans quelle mesure ces indications s'écartent de la réalité.

V. En faisant ici application des principes qui ont été consacrés dans l'arrêt précité, l'on doit reconnaître qu'en présence de la contestation existant entre le recourant, d'une part, et les tiers-saisis ou le débiteur d'autre part, sur le montant du salaire de ce dernier, il s'agissait, pour l'office de Genève ou pour l'Autorité cantonale de surveillance de trouver une solution qui, comme celle intervenue dans la cause Tarchini, sauvegardât aussi bien les intérêts du créancier que ceux du débiteur. La première opération consistait ainsi, pour l'office, à déterminer la quotité saisissable, et. partant, la quotité insaisissable en tout cas, du salaire du débiteur, sur la base des indications de ce dernier ou des tiers-saisis. Or, cette première opération se trouve avoir été accomplie en l'espèce, puisque sur la base du salaire indiqué par les tiers-saisis ou par le débiteur, de 4 fr. par jour, l'office a fixé la quotité saisissable de ce salaire à 4 fr. par mois. Et cette opération-là n'a pas été attaquée par le recourant, puisque celui-ci n'a pas prétendu qu'à supposer exactes ces indications l'office eût mal procédé, en fait ou en droit. Cette première opération demeure donc définitivement acquise. - Mais il y avait lieu de saisir en outre tout ce dont, en réalité, le salaire du débiteur pouvait dépasser la somme indiquée par ce dernier ou par les tiers-saisis, de 4 fr. par jour, cela afin de tenir également compte des indications du créancier et de l'éventualité dans laquelle celui-ci réussirait à obtenir du juge la reconnaissance du bien-fondé de ses allégués. Toutefois, étant données les conclusions du recourant, qui ne tendent à obtenir que le maintien de la saisie du

17 novembre 1905, à la somme de 20 fr. par mois, et puisque suivant ce qu'il vient d'être dit, cette saisie, telle qu'elle a été rectifiée le 15 février 1906, porte déjà définitivement sur une somme de 4 fr. par mois, l'opération complémentaire à laquelle l'office doit être invité à procéder sans retard, n'a plus à porter que sur une somme de 16 fr. par mois sur ce dont le salaire du débiteur peut dépasser le montant indiqué par les tiers-saisis ou le débiteur, de 4 fr. par jour. (Comp. aussi RO éd. spéc. 7 n° 22 consid. 3, p. 91*.)

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est déclaré fondé dans le sens des motifs qui précèdent, et le Préposé aux poursuites de Genève invité à procéder immédiatement ainsi qu'il est dit ci-dessus.

55. Ents deid vom 25. April 1906 in Sachen Konkursverwaltung Schmid und Genossen.

Legitimation zur betreibungsrechtlichen Beschwerde (Konkursamt).

— Verwertung von Liegenschaften im Konkurse; Gültigkeit einer Steigerungsbedingung des Inhaltes, dass der Ersteigerer einen vom Gemeinschuldner abgeschlossenen Miet- oder Pachtvertrag mit dem Mieter oder Pächter fortzusetzen habe. OR Art. 281, 314. Angemessenheitsfrage.

I. Am 27. März 1904 hatte Johann Schmid, Baumeister in Sils, das ihm gehörende Hotel Schweizerhof auf der Lenzerheide dem Franz Brenn auf die Dauer von zehn Jahren vermietet. In der Folge — das genaue Datum ist aus den Atten nicht erssichtlich — fiel Schmid in Konkurs. Die die Verwertung des "Schweizerhoses" betreffenden, vom 10. Dezember 1905 datierten Steigerungsbedingungen bestimmen sub Ziff. 7 solgendes: "Es ist Sache des Ersteigerers, mit dem dermaligen Mieter Herrn Franz Brenn sich über das ganze bestehende Mietverhältnis ab-

^{*} Ed. gén. 30 I Nº 41 p. 235.

zufinden und entschlägt sich die Konkursverwaltung jeder Gewähr= leiftung oder sonstigen Haftung."

Innert Frift stellte die Klosterbrauerei A.=G. in München, Gläubigerin der letzten Hypothek auf der Steigerungsliegenschaft, im Beschwerdewege das Begehren, die genannte Ziff. 7 der Steizgerungsbedingungen dahin abzuändern, daß der Mietvertrag mit Brenn nicht dem Ersteigerer überbunden und dieser keine Gewährsleistung oder sonstige Haftung aus diesem Vertrage zu übernehmen habe. Die Beschwerdesührerin machte geltend: Der Mietvertrag sei durch den Konkurs ausgehoben worden und die Konkursverswaltung zu dessen Aufrechthaltung und Überbindung an den Erzsteigerer nicht berechtigt. Letzteres schaffe sür den Mieter ein Vorrecht und habe zur Folge, daß die Liegenschaft weniger gelte und so die andern Gläubiger geschädigt würden.

Auch die Gläubigerin der zweiten Hypothek, Leihkasse Stafa, focht die fragliche Steigerungsbedingung an mit dem Antrage, sie aufzuheben, und indem sie sie materiell unter dem gleichen Gessichtspunkte und daneben noch aus — hier nicht mehr in Betracht kommenden — formellen Gründen in Frage stellte.

Die Konkursverwaltung und das Konkursamt Alvaschein brachten in ihrer Beschwerdeantwort an: Jäger spreche sich in seinem Kommentar, in Note 5 zu Art. 211, dahin aus, daß die Konkursmasse des Vermieters als Vertreterin des Gemeinschuldeners kein Kündigungsrecht habe (sc. wenn die Miete bei Konstursanbruch schon angetreten gewesen sei). Diese Ansicht werde, wie anzunehmen sei, im Bundesgericht durchbringen. Demgemäßkönne der Wieter Brenn die Fortsehung des Mietvertrages verslangen und mache er mit Recht für den Fall der Nichthaltung des Vertrages eine Schadensersatssorderung und zwar nicht als Konkursz sondern als Massesverung geltend. Vielleicht würde die Konkursverwaltung selber für eine unberechtigte Kündigung haftbar gemacht, und sie entschlage sich seder Verantwortlichkeit, wenn die Aufsichtsbehörde den Vertrag aushebe.

II. Am 13. Februar 1906 erkannte die kantonale Aufsichts= behörbe: die Beschwerde sei begründet und die Ziff. 7 der Steige= rungsbedingungen aufgehoben. Sie führte aus: Aus den Akten ergebe sich in keiner Weise und es sei übrigens auch nicht be= hauptet worden, daß die Konkursmaffe ben Pachtvertrag über= nommen habe. Die Auffaffung Jagers, dag die Ronkursmaffe bes Bermieters bezw. Berpachters den Bertrag bann nicht mehr auflosen konne, wenn das Miet= bezw. Pachtobjeft bei der Kon= turgeröffnung bereits übergeben worden fet, ftebe mit der herrschenden Ansicht im Widerspruch und sei zu verwerfen. Danach fei bier die Konfursmaffe zur Überbindung bes Bertrages an den Ersteigerer nicht verpflichtet. Auch dazu berechtigt sei sie nicht: Nach ber Aftenlage bezwecke die Überbindung lediglich, einem be= beutenden, eventuell als Maffeforderung realifierbaren Schadens= ersabanspruch des Brenn auszuweichen. Indes sei die Begründet= beit der betreffenden Befürchtungen nicht dargetan. Anderseits sei fehr mohl glaublich, bag wegen der Steigerungsbebingung 7 tein gunftiges Resultat erzielt werden könnte; namentlich weil ber Pachtvertrag noch zirka acht Jahre andauern und zudem zwischen Schmid und Brenn Differengen zu bestehen scheinen, deren Erledigung unter Umftanden auch noch zu Laften bes Ersteigerers fiele. Danach sei es angezeigt, Biff. 7 ber Steigerungsbedingungen aufzuheben.

III. Innert Frist haben die Konkursverwaltung Schmid und die Betreibungsämter Alvaschein und Domleschg — die bei der Aufstellung der Steigerungsbedingungen mitgewirkt hatten — den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben und die Ziff. 7 der Steigerungsbedingungen als zulässig zu erklären.

Die Borinstanz und die Konkursgläubiger Klosterbrauerei A.=G. in München und Leihkasse Stäsa beantragen Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Den Konkursämtern Alvaschein und Domleschg sehlt nach feststehender Praxis — im Gegensatz zu der rekurrierenden Konskursverwaltung Schmid — die Legitimation zur Beschwerdes führung und damit zum vorliegenden Rekurse.

2. Gegenstand des Beschwerbeversahrens bilbet die Verfügung, die die Konkursverwaltung Schmid durch Aufstellung der Ziff. 7 der Steigerungsbedingungen dahin getroffen hat, daß der Ers

steigerer der Liegenschaft den vom Gemeindeschuldner abgeschlossenen Bertrag — ob er ein Miet- oder ein Pachtvertrag sei, kann dahingestellt bleiben — zu übernehmen habe. Und zwar fragt essich, ob die Vorinstanz einen gesetzwidrigen und damit einen vor Bundesgericht ansechtbaren Entscheid ausgesällt habe, indem ste die genannte Ziff. 7 aushob.

Nun besteht zunächst teine bundesrechtliche Borschrift, welche bie Konkursverwaltung direkt und ausdrücklich anweisen würde - fei es schlechthin, sei es unter bestimmten Boraussetzungen -. einen Pacht= oder Mietvertrag, den der Gemeinschuldner als Gigentümer einer Liegenschaft vor der Konkurgeröffnung abge= schlossen hatte, bei der Verwertung der Liegenschaft ihrem Er= werber zu überbinden. Sobann wurde fich auch die Schluffolge= rung nicht rechtfertigen, daß, wenn und foweit der Bertragskontrabent des Gemeinschuldners von der Masse die weitere Erfüllung bes Vertrages beanspruchen könnte, nun auch die Konkursver= waltung von felbst zu Überbindung des Vertrages an den Er= steigerer verpflichtet sei, in der Meinung, daß die Nichtüberbindung eine von den Konkursgläubigern anjechtbare Gefetwidrigkeit dar= stellen wurde. Bielmehr muß die Verwaltung, sofern den Maffeinteressen mit der Richtüberbindung des Vertrages besser gedient ist - was in der Regel zutrifft, da die Berkauflichkeit des Objektes dadurch erheblich gewinnt -, gesetzlich befugt sein, die Steigerungsbedingungen in biesem Sinne aufzustellen (- fo übrigens auch der von den Rekurrenten gegenüber dem Vorent= scheid gitierte Rommentar Jager, Note 5 zu Art. 211, S. 375 oben -), wobei immerhin die hier nicht behauptete Eventualität eines vorherigen besondern Eintrittes der Masse in den Vertrag (Art. 211 Abs. 2 SchRG) vorbehalten bleiben kann. Die genannte Befugnis ber Berwaltung, von der Überbindung abzuseben, ergibt sich aus den Art. 281 und 314 OR, die, indem sie die Rechtsstellung des neuen Erwerbers der Miet- oder Pachtsache regeln, die Möglichkeit der Nichtübernahme des Vertrages und da= mit also auch seiner Nichtüberbindung vorsehen. Das Gesagte gilt insbesondere ebenfalls ba, wo - wie hier der Kall - bie Miete oder Pacht bei der Konkurseröffnung bereits angetreten war, auf welche Eventualität auch der Wortlaut der Art. 281 und

314 cit. ("die Fortsetzung" bes Miet= oder Bachtvertrages) in erster Linie pakt. Allerdings fann aus ber Nichtüberbindung bes Bertrages dem bisberigen Mieter ober Bachter ein Schadensersat= anspruch gegen die Masse (sei es nun als Masse-, sei es als Konfursforderung) erwachsen (Art. 281 Abs. 1 in fine und 314 Abs. 1 in fine DR; Hafner, Kommentar, Art. 281 Note 8 in fine; Rager, loc. cit.). Aber auch so weit dem so ift, handelt es sich bei ber Entscheidung barüber, ob die Konkursverwaltung das Maffeintereffe beffer mabre, wenn fie den Vertrag überbindet und damit biefer Schabensersatsforberung bes Mieters ober Bachters ausweicht, ober wenn sie diese Forberung gewärtigt und dafür bas Objekt frei veräußert, um eine Frage nicht der Gesehmäßig= keit, fondern der Angemessenheit. Demaufolge unterliegt der Bor= entscheib, ber bie Biff. 7 ber Steigerungsbebingungen als gegen ben 3wed einer vorteilhaften Liquidation bes Steigerungsobieftes verstoßend aufhebt, keiner Abanderung durch die bundesgerichtliche Beschwerdeinstanz. Nicht untersucht zu werden braucht danach, ob Die Borinftang die Berhältniffe rechtlich gutreffend beurteilt, wenn fie annimmt, daß eine Schabensersatforberung ermähnter Art gegenüber der Masse - die den Vertrag nicht übernommen babe - nicht zu befürchten fei. Diefe Frage könnte übrigens ihre eigentliche Löfung im Streitfalle nur in einem zwischen ber Masse und dem Bertragskontrabenten Brenn durchzusührenden Prozefverfahren finden, mahrend es fich im vorliegenden Beschwerbeversahren bloß um eine einseitige Prüfung der Frage burch die Masseorgane handeln kann, eine Prüfung, die jener Bhjung nicht vorgreift und die nur im Sinne der Burdigung eines Motives erfolgt, das bei der Beurteilung jener andern hier aktuellen Frage mit in Betracht gezogen wird, welcher Inhalt ben aufzustellenden Steigerungsbedingungen im vorwürfigen Buntte gegeben werden foll.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.